# Versicherungsbestätigung für die Frachtführerhaftungs-Versicherung Nr. TH 424-4873956-8913538

Versicherungsnehmer:

Laufzeit der Police:

Beginn: 01.04.2014 (0 Uhr)

01.04.2018 (0 Uhr) Ablauf:

mit der üblichen Verlängerung

Firma

Heinrich Holste GmbH & Co.KG

Burgtwete 2 32676 Lügde

Der unterzeichnende Versicherer bestätigt hiermit, dass nach Maßgabe des Versicherungsvertrages und der folgenden Kennziffern eine Versicherung gemäß § 7a des Güterkraftverkehrsgesetzes gegen alle Schäden besteht, für die der Unternehmer nach dem 4. Abschnitt des Handelsgesetzbuchs (HGB) in Verbindung mit dem Frachtvertrag haftet.

## Versicherungsschutz gilt zur Zeit für folgende Fahrzeuge:

Diverse Fahrzeuge ohne Kennzeichennennung

### Gegenstand der Versicherung:

Gegenstand des Versicherungsvertrages ist die Haftung des Versicherungsnehmers aus Frachtverträgen über die entgeltliche Beförderung von Gütern.

Versichert sind bei nationalen Transporten Güterschäden und Vermögensschäden nach Maßgabe des Handelsgesetzbuches HGB. Versichert ist bei grenzüberschreitenden Transporten die Haftung nach CMR. Konventionalstrafen sind nicht versichert.

## Geltungsbereich:

Gütertransporte mit Kraftfahrzeugen in einem Radius von maximal 150 Kilometern um den Standort des Versicherungsnehmers (Regionalverkehr) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach dem 4. Buch Vierter Abschnitt des Handelsgesetzbuches (HGB) einschließlich grenzüberschreitenden Gütertransporten mit Kraftfahrzeugen nach dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) im Regionalverkehr von/nach angrenzenden Ländern

#### Grenzen der Versicherung:

Versichert sind bei innerdeutschen Beförderungen Güterschäden und Vermögensschäden nach Maßgabe des HGB und bei grenzüberschreitenden Beförderungen nach Maßgabe der CMR. Die zu leistende Entschädigung ist gesetzlich begrenzt mit 8,33 SZR pro Kilogramm des Rohgewichtes der Sendung, Frachtführer zur Beförderung übernommen hat.

Bei GUS-Transporten (sofern mitversichert) ist die Ersatzleistung begrenzt mit 250.000 SZR je Schadenereignis.

In jedem Fall ist die Höchstersatzleistung des Versicherers auf 7.500.000,00 Euro je Schadenereignis begrenzt. Die durch ein Schadenereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilsmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigen. Die Rechte des Geschädigten aus der Pflicht-Haftpflichtversicherung des Unternehmers werden durch die §§ 113 bis 124 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) bestimmt.

Mannheim, 03.01.2018 kc-tr-wvn/ir

Versicherer:

Mannheimer Versicherung AG

zugleich als Vertreter der Provinzial Rheinland Versicherung AG

Dr. Christoph Helmich Stefan Andersch

Beteiligte Versicherer:

Keluill

50 % Mannheimer Versicherung AG

50 % Provinzial Rheinland Versicherung AG